

Gesetzentwurf

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ergänzung des Rechts der Industrie- und
Handelskammern im Land Brandenburg**

Gesetzentwurf

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ergänzung des Rechts der Industrie- und Handelskammern im Land Brandenburg

A. Problem

Generell erheben die Kammern für die Finanzierung ihrer Aufgaben Beiträge und Gebühren. Es besteht eine Pflichtmitgliedschaft der einzelnen Berufsgruppen in der jeweiligen Kammer. Die Kammern unterliegen dabei dem Prinzip der Selbstverwaltung, was es ihnen ermöglicht, wesentliche Bestandteile ihres Handelns eigenverantwortlich zu regeln.

Nach § 88 LHO unterliegt die gesamte haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes einschließlich seiner Sonderbetriebe und Wirtschaftsvermögen der Prüfung durch den Landesrechnungshof (LRH). Zu den juristischen Personen des öffentlichen Rechts in Brandenburg gehören auch die Kammern. Grundsätzlich können daher alle Kammern auch vom LRH geprüft werden (§ 111 Abs. 1 der LHO). Die IHKen sind auf Grund einer Regelung im Gesetz zur Ergänzung des Rechts der Industrie- und Handelskammern im Land Brandenburg (AGIHKG) von dieser Prüfung ausgeschlossen. Nach der im Jahresbericht 2017 des Landesrechnungshofes dargelegten Prüfung der Handwerkskammern ist erkennbar, welch großen Erkenntnisgewinn Landesgesetzgeber und die Mitglieder der Kammern aus diesem Prüfrecht ziehen können. Um gleiches Recht für alle Kammern herzustellen muss diese Regelung gestrichen werden.

B. Lösung

Die entsprechende Ausnahmeregelung in § 5 Abs. 3 des AGIHKG wird ersatzlos aufgehoben.

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Nach § 5 Abs. 3 AGIHKG unterliegt die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung der Industrie- und Handelskammern nicht der allgemeinen Prüfung durch den Landesrechnungshof. Um dem Landesrechnungshof die Prüfung der Industrie- und Handelskammern ohne vorherige Entscheidungen durch die Verwaltungsgewichtsbarkeit und/oder durch das Landesverfassungsgericht ermöglichen zu können, muss diese Regelung entfallen.

II. Zweckmäßigkeit

Zur Aufhebung von § 5 Abs. 3 AGIHKG ist ein Gesetz notwendig.

III. Auswirkungen auf Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Auf die Wirtschaft wirkt sich die Prüfung der Industrie- und Handelskammern durch den Landesrechnungshof wie folgt aus: Die hier vorgeschlagene Änderung wirkt sich positiv auf die Arbeit der Industrie- und Handelskammer in Brandenburg aus. Die Prüfung durch den Landesrechnungshof kann wichtige Hinweise und Anregungen für Verbesserungen von kammerinternen Prozessen geben. Darüber hinaus kann es dem Gesetzgeber wertvolle Hinweise für die Entwicklung des Kammerrechtes geben.

D. Zuständigkeiten

Zuständig ist der Minister für Wirtschaft und Energie.

Gesetzentwurf für ein

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ergänzung des Rechts der Industrie- und Handelskammern im Land Brandenburg

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Ergänzung des Rechts der Industrie- und Handelskammern im Land Brandenburg

§ 5 Absatz 3 des Gesetzes zur Ergänzung des Rechts der Industrie- und Handelskammern im Land Brandenburg vom 13. September 1991 (GVBl. S. 440), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. November 1998 (GVBl. I S. 218, 219) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den ...

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg

Britta Stark

Begründung

Generell erheben die Kammern für die Finanzierung ihrer Aufgaben Beiträge und Gebühren. Es besteht eine Pflichtmitgliedschaft der einzelnen Berufsgruppen in der jeweiligen Kammer. Die Kammern unterliegen dabei dem Prinzip der Selbstverwaltung, was es ihnen ermöglicht, wesentliche Bestandteile ihres Handelns eigenverantwortlich zu regeln.

Nach § 88 LHO unterliegt die gesamte haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes einschließlich seiner Sonderbetriebe und Wirtschaftsvermögen der Prüfung durch den Landesrechnungshof (LRH). Zu den juristischen Personen des öffentlichen Rechts in Brandenburg gehören auch die Kammern. Grundsätzlich können daher alle Kammern auch vom LRH geprüft werden (§ 111 Abs. 1 der LHO). Die IHKen sind auf Grund einer Regelung im Gesetz zur Ergänzung des Rechts der Industrie- und Handelskammern im Land Brandenburg (AGIHKG) von dieser Prüfung ausgeschlossen. Nach der im Jahresbericht 2017 des Landesrechnungshofes dargelegten Prüfung der Handwerkskammern ist erkennbar, welch großen Erkenntnisgewinn Landesgesetzgeber und die Mitglieder der Kammern aus diesem Prüferecht ziehen können. Um gleiches Recht für alle Kammern herzustellen muss diese Regelung gestrichen werden.

Im Gegensatz zu den Handwerkskammern, die dem Landesrechnungshof das Prüfungsrecht ohne Widerspruch zugestanden und an der Prüfung vorbildlich mitgewirkt haben, bezweifeln andere Kammern dieses Prüferecht.

Aus der abgewiesenen Klage der Standesvertretung der Anwälte vor dem Verwaltungsgericht Potsdam gegen eine Prüfung durch den Landesrechnungshof wird erkennbar, dass dieses Recht von den betroffenen Kammern und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht widerstandslos hingenommen wird. Über dieses Prüfungsrecht liegt der Landesrechnungshof auch mit den Industrie- und Handelskammern im Streit. Derartige Streitfälle mit den IHKen wurden in der Vergangenheit in anderen Bundesländern stets zugunsten der Landesrechnungshöfe der Länder entschieden. Um in Brandenburg derartige langwierige Rechtsstreite zu vermeiden, zumindest aber zu verkürzen und damit auch den Mitgliedern der IHKen die Chance einzuräumen evtl. Fehlentwicklungen baldmöglichst zu erkennen und soweit möglich Abhilfe zu schaffen, sollte eine gesetzliche Klarstellung zum Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes auch über die IHKen erfolgen. Die bisherige gesetzliche Ausnahme der Industrie- und Handelskammern vom Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes ist daher zu streichen.